

Grundsätze

für die Durchführung der Zwischenprüfungen

Stand: Juni 2006

Grundsätze für die Durchführung der Zwischenprüfungen

Der Berufsbildungsausschuss der Steuerberaterkammer Hessen hat die am 12. September 1996 beschlossenen Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen zuletzt am 23. Juni 2006 geändert. Die Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen haben folgenden Wortlaut:

1. Zweck

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des jeweiligen Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können. Mit der Zwischenprüfung soll schwerpunktmäßig der Stand der betrieblichen Ausbildung überprüft werden.

2. Gegenstand

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen I und II der Ausbildungsordnung für das erste Ausbildungsjahr und die für das zweite Ausbildungsjahr unter laufender Nummer 4.2 Buchstabe d und laufender Nummer 4.3 der Anlage I der Ausbildungsordnung aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Gegenstand der Prüfung sind die Fächer Steuerwesen, Rechnungswesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

3. Durchführung

Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben durchzuführen. Die Prüfungsdauer im Fach Steuerwesen beträgt 75 Minuten, im Fach Rechnungswesen 60 Minuten und im Fach Wirtschafts- und Sozialkunde 45 Minuten. Zwischen den einzelnen Prüfungsarbeiten muss eine Pause von mindestens 15 Minuten eingelegt werden.

Für die Teilnahme an der Prüfung ist der Prüfungsteilnehmer von der betrieblichen Ausbildung freizustellen.

4. Punkte- und Notenschema

Für die Prüfungsfächer gelten folgende Punkte und Noten:

| Punkte | Noten | |
|---------|--------------|---|
| 50 - 46 | sehr gut | (1) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung |
| 45 - 41 | gut | (2) eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung |
| 40 - 34 | befriedigend | (3) eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung |
| 33 - 25 | ausreichend | (4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht |
| 24 - 15 | mangelhaft | (5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind |
| 14 - 0 | ungenügend | (6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind. |

Die Prüfungsleistungen sind mit ganzen Punkten zu bewerten.

5. Aufgabenerstellung

Die Erstellung der Prüfungsaufgaben sowie die Festlegung der Bearbeitungszeit obliegt der Kammer, die sich hierzu eines Gremiums bedient, das entsprechend den Grundsätzen des § 40 BBiG zusammengesetzt sein soll.

6. Prüfungsausschüsse

Die Durchführung der Zwischenprüfungen obliegt den für die Abnahme der Abschlussprüfungen errichteten Prüfungsausschüssen.

7. Zeitpunkt

Die Zwischenprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Die Zulassung zur Zwischenprüfung setzt voraus, dass der Prüfungsbewerber zum Zeitpunkt der Teilnahme an der Prüfung eine Ausbildungszeit von mindestens zwölf Monaten hinter sich gebracht hat.

8. Anmeldung zur Teilnahme

Die Kammer fordert den Ausbildenden rechtzeitig zur Anmeldung des Auszubildenden für die Teilnahme an der Zwischenprüfung auf. Mit der Anmeldung des Auszubildenden ist das Berichtsheft (Ausbildungsnachweisheft) vorzulegen.

9. Feststellung des Ausbildungsstandes

Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen im Allgemeinen nicht entsprechen.

10. Niederschrift

Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung des Leistungsstandes, insbesondere etwaiger Mängel, ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Für die Niederschrift stellt die Kammer einen Vordruck zur Verfügung.

11. Prüfungsbescheinigung

Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung wird von der Kammer eine Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält u.a. die Angabe der vom Prüfling in den Prüfungsfächern erzielten Punktzahlen.

Die Bescheinigung erhalten der Auszubildende, bei noch nicht volljährigen Prüflingen der gesetzliche Vertreter, der Ausbildende und die Berufsschule.*)

Der Nachweis der Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.

12. Schlussbestimmung

Soweit durch diese Grundsätze und die Ausbildungsordnung nichts anderes geregelt wird, kann in Zweifelsfällen die Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung Anwendung finden.

* * *

*) Weist die Bescheinigung nicht ausreichende Leistungen aus, so erhält auch der zuständige Ausbildungsberater eine Durchschrift der Bescheinigung.